



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB 23.02.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 23.02.2026

Meldungsnummer: AB02-0000012555

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Luzerner Kantonalbank AG

Betroffene Organisation:

Luzerner Kantonalbank AG
CHE-105.845.092
Claridenstrasse 22
8002 Zürich

Bewilligungsart:

Bewilligung für Feiertagsarbeit

Artikel 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 22-003787

Betriebsstandort-Nr.: 52101457

Betriebsteil: Private Banking Zürich: Aufrechterhalten der Dienstleistungen am 1. Mai für Kunden in Kantonen ohne Feiertag und Kunden im Ausland

Personal: 2 M, 1 F

Gültigkeit: 01.01.2023 – 01.01.2026

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.